

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 21

6. August 2008

37. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Erlass einer Entschädigungssatzung des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigung Reißinger Bachtal“ Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 31.07.2008	227/228
2. Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) des Schulverbands Mitterfels-Haselbach Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom, 04.08.2008	229 - 231
3. Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) des Schulverbands Hunderdorf Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom, 04.08.2008	232 - 234
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe	235/236
5. Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) des Schulverbands Ascha-Falkenfels Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom, 06.08.2008	237 - 239

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Erlass einer Entschädigungssatzung des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigung Reißinger Bachtal“

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 31.07.2008

AZ.: 21-6343

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigung Reißinger Bachtal“ hat am 16.07.2008 eine neue Entschädigungssatzung beschlossen.

Nachstehend wird die genannte Entschädigungssatzung gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Abwasserbeseitigung Reißinger Bachtal

Der Zweckverband „Abwasserbeseitigung Reißinger Bachtal“ erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.6.1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) und § 11 der Verbandssatzung in der Fassung vom 25.04.2007 folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25.-- € festgesetzt.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 30.-- €.
- (2) Seine Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 30.-- €.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die Pauschalentschädigungen werden halbjährlich und die Sitzungsgelder jährlich ausgezahlt.

§ 6 Entschädigung des Geschäftsleiters

Dem von der Verbandsversammlung bestellten Geschäftsleiter wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 140,00 € gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 05.06.2002 außer Kraft.

Oberschneiding, den 24. Juli 2008
Zweckverband „Abwasserbeseitigung Reißinger Bachtal“

gez.

Frank
Verbandsvorsitzender

Straubing, 31.07.2008
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsamtsrat

21-2050

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) des Schulverbands Mitterfels-Haselbach

**Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom, 04.08.2008
Az.: 21-2050**

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mitterfels-Haselbach hat am 11.06.2008 den Neuerlass der Verbandssatzung beschlossen.

Nachstehend wird die Verbandssatzung gemäß Art. 48 Abs. 3 i. V. m. Art. 21 KommZG bekannt gemacht.

I.

**Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung)**

Inhaltsübersicht

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands	§ 5 Rechnungsprüfung
§ 2 Kassengeschäfte	§ 6 Ausscheiden von Mitglieder
§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung	§ 7 In-Kraft-Treten
§ 4 Finanzbedarf	

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands

Mitterfels-Haselbach

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende durch das Landratsamt Straubing-Bogen vom 17.07.2008, AZ: 21-2050 genehmigte

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung):**

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Mitterfels-Haselbach

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in **Mitterfels**.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Mitterfels erledigt, wobei diese über die Kasse des Marktes Mitterfels abgewickelt werden.

§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 130 Euro.
Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall eine jährliche Entschädigung von 130 Euro.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit
 - ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung
 - für jede Sitzung in Höhe von 15 Euro.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe A; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall;

§ 4 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01. Mai 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes **Mitterfels-Haselbach** vom **05. März 2003** außer Kraft.

Mitterfels, 28. Juli 2008
Schulverband Mitterfels-Haselbach

gez.
Ecker
Schulverbandsvorsitzender

II. Genehmigung:

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mitterfels-Haselbach hat am 11.06.2008 den Neuerlass der Verbandssatzung beschlossen. Der Neuerlass der Verbandssatzung wurde gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 KommZG mit Schreiben des Landratsamtes vom 17.07.2008, Az.: 21-2050 genehmigt.

Straubing, 04.08.2008
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Rothammer
Regierungsamtsrat

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) des Schulverbands Hunderdorf

**Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom, 04.08.2008
Az.: 21-2050**

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Hunderdorf hat am 02.06.2008 den Neuerlass der Verbandssatzung beschlossen.

Nachstehend wird die Verbandssatzung gemäß Art. 48 Abs. 3 i. V. m. Art. 21 KommZG bekannt gemacht.

I.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands **Hunderdorf** (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 28.07.2008, AZ: 21-2050, genehmigte

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung):**

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Hunderdorf
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Hunderdorf.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 17.02.2000 von der Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung

kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro.
Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro, die zum 15. Juli eines Jahres ausbezahlt wird. Damit ist eine Vertretung für die Vertretungsfälle bis zu 30 Tagen abgegolten. Für jeden darüber hinausgehenden Vertretungstag wird 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung des ersten Vorsitzenden vergütet.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von _12,00_ Euro.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von _20,00_ Euro.
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von _12,00_ Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 Satz 2 SchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 3. Juni 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) vom 03.06.1997 außer Kraft.

Hunderdorf, den 30. Juli 2008

gez.
Gstettenbauer
Schulverbandsvorsitzender

II. Genehmigung:

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Hunderdorf hat am 02.06.2008 den Neuerlass der Verbandssatzung beschlossen. Der Neuerlass der Verbandssatzung wurde gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 KommZG mit Schreiben des Landratsamtes vom 28.07.2008, Az.: 21-2050 genehmigt.

Straubing, 04.08.2008
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Rothammer
Regierungsamtsrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g

**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe
(Landkreis Straubing-Bogen)**

für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund der §§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 18 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf und	1.445.900,00 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	293.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage	-,-- €
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.	
2. Investitionsumlage	-,-- €
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf	50.000,00 €
---	-------------

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

Straubing, den 31.07.2008

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Irlbachgruppe

gez.
K r ä
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 31.07.2008 Nr. 21-941- festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungs-pflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2008 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe, Leutnerstraße 36, 94315 Straubing, öffentlich auf. Außerdem liegen die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 05.08.2008
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Rothammer
Regierungsamtsrat

21-2050

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) des Schulverbands Ascha-Falkenfels

**Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom, 06.08.2008
Az.: 21-2050**

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Ascha-Falkenfels hat am 23.06.2008 den Neuerlass der Verbandssatzung beschlossen.

Nachstehend wird die Verbandssatzung gemäß Art. 48 Abs. 3 i. V. m. Art. 21 KommZG bekannt gemacht.

**I.
Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung)**

Inhaltsübersicht

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands	§ 5 Rechnungsprüfung
§ 2 Kassengeschäfte	§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern
§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung	§ 7 In-Kraft-Treten
§ 4 Finanzbedarf	

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands

Ascha-Falkenfels

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende, durch das Landratsamt Straubing-Bogen am 17.07.2008, Az 21-2050 genehmigte

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung):**

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Ascha-Falkenfels

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in ***Ascha***.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Mitterfels erledigt, wobei diese über die Kasse der Gemeinde Ascha abgewickelt werden.

§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **80 Euro**. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine jährliche pauschale Entschädigung in Höhe von **130 Euro**. Der Schulverbandsvorsitzende erhält für auswärtige Tätigkeiten monatlich eine pauschale Reisekostenvergütung in Höhe von **50 Euro**.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von **15 Euro**.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeiten Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe A; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;

§ 4 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus **3** Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am **01. Mai 2008** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes **Ascha-Falkenfels** vom **08. Juli 2002** außer Kraft.

Mitterfels, 28. Juli 2008
Schulverband Ascha-Falkenfels

gez.
Wolfgang Zirngibl
Schulverbandsvorsitzender

II. Genehmigung:

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mitterfels-Haselbach hat am 23.06.2008 den Neuerlass der Verbandssatzung beschlossen. Der Neuerlass der Verbandssatzung wurde gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 KommZG mit Schreiben des Landratsamtes vom 17.07.2008, Az.: 21-2050 genehmigt.

Straubing, 06.08.2008
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Rothammer
Regierungsamtsrat